

Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragen



Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragen

Basisinformationen

Kreditinstitute/Banken sind verpflichtet bei einer Gutschrift von Kapitalerträgen (Zinsen) einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Durch eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte NV-Bescheinigung kann ein solcher Steuerabzug vermieden werden. Eine NV-Bescheinigung wird nur dann durch das Finanzamt erteilt, wenn anzunehmen ist, dass keine Steuer entsteht. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung besteht. Die NV-Bescheinigung wird regelmäßig für einen Zeitraum von 1 bis maximal 3 Jahren erteilt und muss danach erneut wieder beantragt werden. Nach Erteilung der NV-Bescheinigung muss diese der jeweiligen Bank vorgelegt werden, damit dort der Steuerabzug unterbleibt. Da jede Bank die NV-Bescheinigung im Original benötigt, ist im Antrag unbedingt anzugeben, wie viele Bescheinigungen benötigt werden. Die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung kann auch in Vollmacht unterschrieben werden. Bei einer einfachen Vollmacht müssen beide Ausweise vorgelegt werden.

Voraussetzungen

Das Einkommen einschließlich der Kapitalerträge darf den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2025 für Ledige 11.784 Euro und für Verheiratete/Lebenspartner 23.586 Euro.

Ablauf

Antrag ist auf amtlichem Vordruck (NV 1 A) beim Wohnsitz-Finanzamt zu stellen.

Weitere Hinweise

Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn die jährlichen Kapitalerträge 1.000 Euro (bei Ehegatten/Lebenspartnern 2.000 Euro) übersteigen. Ansonsten reicht ein Freistellungsauftrag an das jeweilige Kreditinstitut aus.

Benötigte Unterlagen

- Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung (Vordruck NV 1 A)
- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung (Vordruck NV 1 A)

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremen**

- +49 421 361 90909
- Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@fa-hb.bremen.de

- **Finanzamt Bremerhaven**

- +49 471 596 99000
- Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@fa-bhv.bremen.de

- **Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) Bremen**

- 0421) 361 - 90909
- Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@fa-hb.bremen.de

- **Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) Bremerhaven**

- +49 471 596-99000
- +49 471 596 -99105
- Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de

- **Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) Bremen-Vegesack**

- +49 421 361 90909

- Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
- [Website](#)
- office@fa-hb.bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Formulare

- [Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung - NV 1A](#)
- [Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung für unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen - NV 3A](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

keine

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 44a Absatz 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

Weitere Informationen

- [Merkblatt zur Rentenbesteuerung](#)

Aktualisiert am 21.07.2025